

Eidg. Politisches Departement
 Département Politique Fédéral

20. Okt. 1931

Abteilung für Auswärtiges
 Division des Affaires Étrangères

C.42. ~~Allg. 7~~ - YT.

913. 12

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen.
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse.

Bern, den 19. Oktober 1931.

331

Herr

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Loslösung der britischen Währung vom Goldstandard fast in den meisten europäischen Staaten, insbesondere in denjenigen, deren Währung auf das Pfund Sterling basiert war, oder deren Notendeckung zu einem grossen Teil aus britischen Golddevisen bestand, schwere Rückwirkungen zur Folge gehabt.

Diese Staaten suchen ihre Valuta u.a. durch scharfe Einschränkungen im Devisenverkehr zu schützen. Diese Devisenvorschriften wirken sich auf unsern bereits eingengten Export sehr erschwerend, nach gewissen Staaten fast prohibitiv aus. Sie werden zudem häufig mit der offenbaren Absicht gehandhabt, die Einfuhr ausländischer Waren nach Möglichkeit zu drosseln und so bestehende Handelsverträge illusorisch zu machen. In enger Zusammenarbeit mit der Handelsabteilung sind wir bestrebt, unsern Handel und unsere Industrie gegen die bedenklichen Folgen dieser ausländischen Devisenmassnahmen nach Möglichkeit zu schützen.

Indem wir Sie auf Vorstehendes aufmerksam machen, ersuchen wir Sie, unsere Anstrengungen durch lückenlose Informationen über alle Massnahmen, welche die zuständigen Behörden des Landes, in welchem Ihre Gesandtschaft ihren
 Ihr Generalkonsulat seinen
 Ihr Konsulat seinen



- 2 -

Sitz hat, betreffend die Devisenbewirtschaftung erlassen, zu unterstützen.

Um jede Doppelspurigkeit in der Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit zu vermeiden, sind wir mit der Handelsabteilung übereingekommen, den diesbezüglichen Informationsdienst auf unserer Abteilung zu zentralisieren.

Wir bitten Sie daher, alle Informationen über Devisen und Währungsmaßnahmen an unsere Abteilung zu richten.

Genehmigen Sie, Herr

Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges:

An die Gesandtschaften:

.Berlin	.London	.Warschau
.Brüssel	.Madrid	.Wien
.Bukarest	.Paris	.Athen (*)
.Haag	.Rom	.Belgrad (*)
.Istanbul	.Stockholm	.Prag (*)

An die Generalkonsulate:

.Kopenhagen	.Lissabon (**)
.Budapest	.Oslo.

An die Konsulate:

.Danzig	.Kaunas
.Helsingfors	.Sofia
.Riga	.Tallinn.

(*) Geschäftsträger

(**) Verweser.

Br.